

RS Vwgh 1985/11/25 85/02/0208

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1985

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs2 Satz2

Rechtssatz

Die Verständigungspflicht nach § 4 Abs 2 2.Satz StVO besteht auch bei "nicht nennenswerten" Verletzungen (Hinweis E 3.10.1984, 84/03/0163; hier hat die zu Sturz gekommene Radfahrerin gesagt, sie spüre "etwas am Arm", hat aber auf der Fortsetzung ihrer Fahrt bestanden; der Bfr wurde zu Recht nach § 4 Abs 2 2.Satz StVO bestraft).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985020208.X03

Im RIS seit

06.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at